

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 10. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 80 %
Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Realchemie Folpet 80 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4414
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI004459-00/019
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Folpet 80 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4415
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 004459-00/010
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau:			
Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.125 % Anwendung: Vor der Blüte	1
Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte	1
Kernobst	Teilwirkung: Kelchfäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.1 % Anwendung: 1–2 Applikationen während der Blüte	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Steinobst	Bitterfäule der Kirsche, Schrotschuss, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration: 0.125 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Weinbau:			
allg.	Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.15 % Anwendung: Beim Austrieb	
allg.	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung: Graufäule (Botrytis cinerea) Nebenwirkung: Rotbrenner	Konzentration: 0.125 %	2, 3, 4
allg.	Weissfäule der Rebe	Konzentration: 0.15 %	5
Feldbau:			
Hopfen	Falscher Mehltau des Hopfens	Konzentration: 0.25 % Aufwandmenge: 2.25–5 kg/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	6
Zierpflanzen:			
allg.	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.12 % Anwendung: Bei Befall giessen	
allg.	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Aufwandmenge: 150–300 g/m ³ Anwendung: Vorbeugend.	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Nicht bei Birnen einsetzen.
- 2 = Auch für die Luftapplikation.
- 3 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.
- 4 = Nach dem Abblühen in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.
- 5 = Unmittelbar nach Hagelschlag, bis spätestens Mitte August.
- 6 = Maximal 5 Behandlungen pro Jahr.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten;

sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

10. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch